



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

An alle

- staatlichen Schulen in Bayern
- die staatlichen Schulämter
- die Ministerialbeauftragten für die Realschulen,
Gymnasien sowie FOS/BOS

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 O 4101.2 – 6a.117555

München, 14.11.2011
Telefon: 089 2186 2762
Name: Herr Dr. Kley

**Schulfotografie in Bayern
hier: Zuwendung von Geld- oder Sachleistungen in Verbindung mit
Fotoaktionen**

Anlage: [Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.05.2011 \(Az.: 3 StR 492/10\)](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben auf beiliegende Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 26.05.2011 (Az.: 3 StR 492/10) hinweisen. Dieser Entscheidung lag ein Sachverhalt in Niedersachsen zugrunde, in dem ein Schulfotograf für die Aufnahme von Klassenfotos in der Schule der die Schulfotoaktion betreuenden Lehrkraft oder der Schule „als Aufwandsentschädigung“ Zuwendungen in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährte.

Diese Praxis ist nach Auffassung des BGH rechtswidrig, sofern keine verwaltungsrechtliche Grundlage (etwa in Form einer Gebührenordnung) vorhanden ist, die es gestatten würde, von einem Fotografen für den organisatorischen Aufwand der Schule anlässlich einer Schulfotoaktion eine Vergütung zu beanspruchen. Vor dem Hintergrund, dass auch in Bayern keine

derartige verwaltungsrechtliche Grundlage besteht, bitten wir Sie dafür Sorge zu tragen, dass die Entgegennahme von Zuwendungen im Rahmen von Schulfotoaktionen durch die Schule, durch die Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal unterbleibt. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe kann nicht nur dienstrechtliche sondern auch strafrechtliche Konsequenzen haben wie die zitierte Entscheidung belegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krügel

Ministerialrat